

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoa-Inseln westlich des 171. Längengrades w. L. Vom 17. Februar 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., thun kund und jügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien auf ihre Rechte auf die westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe zu Gunsten Deutschlands verzichtet haben, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs diese Inseln unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Jagdschloß Hubertusstock, den 17. Februar 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe in deutschen Besitz und die Verkündung des Allerhöchsten Erlasses vom 17. Februar 1900, mit dem diese Inseln unter Kaiserlichen Schutz genommen worden sind.

Vom 26. März 1900.

Die westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe sind am 1. März 1900 in deutschen Besitz übergegangen. Gleichzeitig ist der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 17. Februar 1900, durch den diese Inseln unter Kaiserlichen Schutz genommen worden sind, dort verkündet worden.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Bülow.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa. Vom 17. Februar 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 197) kommt in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in dem Schutzgebiete von Samoa mit den im Folgenden vorgeesehenen Abänderungen zur Anwendung.

§ 2.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung), wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

§ 3.

Die nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, einschließlic des Bergwerkeigentums, maßgebenden Vorschriften finden keine Anwendung. Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf Weiteres befugt, die zur Regelung dieser Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen zu treffen.



§ 4.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Beteiligung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§ 5.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird der Gerichtsbehörde erster Instanz in Apia übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Straftaten gelten.

§ 6.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Apia errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in § 6 Absatz 2, §§ 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden, soweit für dieses nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die §§ 9 und 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleiben außer Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursfachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 5 bezeichneten Strafsachen ist die Verteidigung auch in der Berufungsinstanz notwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verteidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

§ 7.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten im einzelnen Falle statzufinden hat.

§ 8.

Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 9.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) findet in dem Schutzgebiete auf alle Personen, welche nicht Eingeborene (§ 2 Absatz 2) sind, Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Schutzgebiete in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Jagdichloß Hubertusstock, den 17. Februar 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Bekanntmachung, betreffend die Verkündung der Kaiserlichen Verordnung über die Rechtsverhältnisse in Samoa vom 17. Februar 1900 im Schutzgebiete von Samoa.

Vom 26. März 1900.

Die vorstehende Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 ist am 1. März 1900 im Schutzgebiete von Samoa verkündet worden.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Bülow.

